

Art. 1 - Name

Unter dem Namen „Club der Seniorinnen und Senioren der Stadt Winterthur“ – nachstehend Club genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des Clubs ist Winterthur.

Art. 3 - Unabhängigkeit

Der Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 - Zweck

Der Club bezweckt vor allem die Kontaktpflege unter den Seniorinnen und Senioren der Stadtverwaltung Winterthur. Er erfüllt diese Aufgaben, indem er insbesondere Veranstaltungen durchführt und die Geselligkeit unter den Clubmitgliedern pflegt. Dazu gehören namentlich folgende Aktivitäten:

- Wanderungen
- Kegeln
- Jassen
- Besichtigungen, Ausflüge usw.

Der Club kann auch die Interessen der Seniorinnen und der Senioren gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit vertreten.

Bei Bedarf kann er mit anderen Organisationen, die sich für die Probleme von Seniorinnen und Senioren einsetzen, zusammenarbeiten.

Art. 5 – Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Paarmitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 6 – Beitrittserklärungen

Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Clubleitung zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Clubleitung.

Art. 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Clubleitung. Er ist jederzeit auf Ende eines Monats möglich.

Art. 8 – Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch die Clubleitung ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, die Vereinsinteressen schwerwiegend verletzt oder den Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Art. 9 – Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 – Gönner und Sponsoren

Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein mit finanziellen Beiträgen oder auf andere, geeignete Weise.

Art. 11 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Clubleitung im Sinne von Art. 69 ZGB (bestehend aus ClubleiterIn, KassierIn, AktuarIn)
- c. die erweiterte Clubleitung (bestehend aus Clubleitung und den verschiedenen
- d. GruppenleiterInnen)
- e. die Kontrollstelle

Art. 12 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die Clubleitung hat die Mitglieder einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung einzuladen. Diese hat bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes mit Décharge-Erteilung an die Clubleitung und die Rechnungsführung
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl von Stimmezählern / Stimmezählerinnen
- e. Wahl der Clubleitung und der Kontrollstelle
- f. Wahl der Clubleiterin / des Clubleiters
- g. Abberufung der Clubleitung, wenn wichtige Gründe vorliegen
- h. Genehmigung und Änderung der Statuten
- i. Festsetzung der Entschädigung an die Clubleitung
- j. Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.00
- k. Beschlussfassung über weitere Anträge der Clubleitung
- l. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen
- m. Entscheid über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens

Art. 13 – Einberufung von Generalversammlungen

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Datum mit Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 14 - Anträge der Mitglieder

Mitgliederanträge zu nicht traktandierten Geschäften müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung der Clubleitung schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 – Nicht traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleiben Mitgliederanträge gemäss Art. 15, zu denen der Vorstand vorgängig Stellung bezogen hat.

Art. 16 – Leitung der Generalversammlung / Protokollführung

Die Generalversammlung wird vom Clubleiter oder der Clubleiterin oder seinem/ihrer Stellvertretung geleitet. Es ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 17 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt, sind offene Abstimmungen und Wahlen vorzunehmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Clubleiter bzw. die Clubleiterin den Stichentscheid.

Einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen

- a. die Genehmigung oder Änderung der Statuten
- b. die Auflösung des Vereins.

Art. 18 – Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung eine Stimme, Paarmitglieder 2 Stimmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder bei Beschlussfassungen, welche die eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandten oder Verschwägerten betreffen.

Art. 19 – ausserordentliche Generalversammlungen

Sofern nötig, können ausserordentliche Generalversammlungen stattfinden. Sie werden von der Clubleitung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, fristgerecht einberufen. Ferner kann 1/5 aller Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 20 – Clubleitung

Die Clubleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (ClubleiterIn, KassierIn, AktuarIn). Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des/der von der Generalversammlung gewählten Clubleiters/Clubleiterin, selbst.

Über die Clubleitungs-Sitzungen wird ein Kurzprotokoll geführt.

Art. 21 – Amtsdauer

Die Amtsdauer der Clubleitung beträgt 2 Jahre – eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen in der Regel an der nächsten Generalversammlung.

Art. 22 – Erweiterte Clubleitung

Die erweiterte Clubleitung setzt sich aus der Clubleitung und den GruppenleiterInnen zusammen. Ihr obliegt vor allem die Koordination der verschiedenen Club-Aktivitäten.

Die Clubleitung ist ermächtigt, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden. Sie kann für Spezialaufgaben Vereinsmitglieder oder Aussenstehende zuziehen.

Art. 23 – Vertretung des Clubs

Die Clubleitung vertritt den Verein nach aussen. Ihr obliegen die Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Sie besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der/die ClubleiterIn und ein weiteres Mitglied der Clubleitung zeichnen rechtsverbindlich für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 24 – Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt nach den gesetzlichen Bestimmungen zwei Mitglieder der Kontrollstelle und ein Ersatzmitglied. Die Clubleitung besitzt ein Antragsrecht. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ebenfalls 2 Jahre. Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder der Kontrollstelle inkl. Ersatz finden in der Regel an der nächsten Generalversammlung statt. Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht mit den erforderlichen Anträgen.

Art. 25 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Verpflichtung oder Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 – Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den Zuwendungen, Spenden, Schenkungen usw.
- c) den Sponsorenbeiträgen
- d) den Beiträgen von Behörden
- e) den Zinserträgen
- f) den Einnahmen und Erlösen aus Veranstaltungen und Aktivitäten.

Art. 27 – Kassaführung

Die Rechnungsführung obliegt einem/einer KassierIn. Er/sie ist Mitglied der Clubleitung. Für den laufenden Geldverkehr ist Einzelunterschrift möglich.

Art. 28 – Mitgliederbeitrag / Befreiung

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er ist kostendeckend anzusetzen.

Für die Aktivitäten der verschiedenen Gruppen können zusätzliche, ebenfalls kostendeckende Beiträge erhoben werden. Ihre Höhe wird von den Gruppen selbst bestimmt. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten und jeweils im 1. Quartal fällig.

Mit der Aufnahmebestätigung wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Die Clubleitung ist berechtigt, in besonderen Fällen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von den finanziellen Verpflichtungen zu befreien.

Art. 29 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 – Informationen

Die Club-Aktivitäten werden regelmässig im „stadtinfo“ ausgeschrieben. Für spezielle Veranstaltungen erfolgen separate Einladungen.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich an jedes Mitglied.

Art. 31 – Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Winterthur, 3. April 2008

Der Clubleiter:

Ein Mitglied der Clubleitung:

